Poststelle (BMJV)

Von:

ado-Verwaltung < verwaltung@opferhilfen.de>

Gesendet:

Dienstag, 26. April 2016 10:16

Betreff:

Stellungnahme des ado zum Referentenentwurf § 179 StGB

Anlagen:

Stellungnahme § 179 04-2016.docx

Bundesministerium deer Justiz und für Verbraucher schung. Inn. 1881. 2 6. 04, 201 6 /12 3 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage senden wir Ihnen die Stellungnahme des ado zum Referentenentwurf \$ 179 StGB zu.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Britta Reich

Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. Oldenburger Str. 38, 10551 Berlin

TROETJAZLA

1

Stellungnahme des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland e. V. (ado) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Der **ado** begrüßt den Entwurf als eine Übergangslösung. Die vorgeschlagene Neuregelung verkleinert vorhandene Lücken im Strafrechtsschutz. Sexuelle Handlungen sind dann auch strafbar, wenn kein finaler Zusammenhang mit einem Nötigungsmittel besteht, wenn der Täter die nur subjektiv schutzlose Lage des Opfers ausnutzt, oder wenn er es mit der sexuellen Handlung so überrascht, dass ihm für Widerstand keine Zeit bleibt.

Allerdings reicht der im Entwurf enthaltene Reformschritt nicht aus. Der **ado** schließt sich der von vielen Seiten erhobenen Forderung¹ nach einer grundlegenden Neuorientierung (einem "Paradigmenwechsel") im Sexualstrafrecht an, die unter der Devise "Nein heißt Nein!" allein an das dem Täter erkennbare fehlende Einverständnis des Opfers mit der sexuellen Handlung anknüpft.

Die vorgeschlagene Neuregelung hingegen will den bisherigen § 179 StGB ("Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen") erweitern. Damit bindet der Entwurf die Strafbarkeit weitergrundsätzlich an den aktiven Widerstand des Opfers – und erweitert nur den Kreis der Fälle, in denen solche Gegenwehr ausnahmsweise fehlen darf.

Auch wird die vorgeschlagene Neuregelung der Verpflichtung Deutschlands aus Art. 36 der "Istanbul-Konvention"² nicht gerecht. Danach ist jede nicht vom freien Einverständnis des anderen Beteiligten getragene sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen.

Der **ado** begrüßt deswegen die Einsetzung einer Reformkommission³ durch das Bundesjustizministerium mit dem Ziel einer grundlegen Überarbeitung des Sexualstrafrechts.

Er erwartet von ihr

- eine Vereinfachung der durch die zahlreichen bisherigen wie auch durch die geplanten – Gesetzesänderungen unübersichtlich gewordenen Straftatbestände, vor allem aber
- eine Neuregelung mit der klaren Signalwirkung, dass jede nicht vom frei gebildeten Willen der Beteiligten getragene sexuelle Handlung bestraft werden wird.

April 2016

Andreas Edhofer

Dr. Christoph Gebhardt

¹ Siehe die mit zahlreichen Fallbeispielen zu nach dem Entwurf verbleibenden Strafbarkeitslücken überzeugend argumentierende Stellungnahme des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) vom Februar 2016

² Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vom 11. Mai 2011

Reformkommission zur Überarbeitung des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB